



Funded by
the Justice Programme
of the European Union



FOMENTO

FOSTERING MEDIATION IN CROSS-BORDER
CIVIL AND SUCCESSION MATTERS

project co-funded by the European Commission

Studie – Zusammenfassung

Mediation in cross-border succession conflicts and the effects of the ‘Succession Regulation’

Abstract

Das 2-jährige Projekt mit Namen FOMENTO "Fostering Mediation in cross-border civil and succession matters" hat zum Ziel, einen Beitrag zur Konfliktprävention in grenzüberschreitenden Erbangelegenheiten zu leisten. Um ein tieferes Verständnis und Anregungen für eine korrekte Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG ("Mediationsrichtlinie") und der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ("Europäische Erbrechtsverordnung") zu erreichen, wurden in einer Studie die Auswirkungen beider EU Gesetzgebungen analysiert.

So wurden im ersten Teil der Studie Länderberichte zur Umsetzung der Europäischen Erbrechtsverordnung und der Mediationsrichtlinie für sechs europäischen Ländern (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Polen und Schweden) verfasst. Im zweiten Teil der Studie wurden quantitative und qualitative Daten gesammelt, um die Bedeutung der Auswirkungen der rechtlichen Veränderungen in grenzüberschreitenden Erbfällen in der Praxis aufzuzeigen. Der quantitative Teil - basierend auf gesammelten statistischen Daten und einer Online-Befragung mit 752 Teilnehmern (mit Juristen und Mediatoren) - unterstreicht die zunehmende Bedeutung von grenzüberschreitenden Nachfolgeregelungen. Für den qualitativen Teil wurden 105 Experteninterviews mit Anwälten, Notaren, Richtern und Mediatoren durchgeführt und analysiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die durch die Einführung der Europäischen Erbrechtsverordnung viele Änderungen für Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug eingetreten sind (allgemeine Zuständigkeit nach gewöhnlichem Aufenthalt des Verstorbenen, Rechtswahl, Europäisches Nachlasszeugnis). Gleichzeitig sind die Verordnung und ihre Auswirkungen bei den Bürgern noch recht unbekannt. Auch im Bereich der Erbstreitigkeiten ist die Mediation noch nicht sehr verbreitet. Und doch gibt es viele Vorteile, um einen Konflikt zu lösen oder sogar zu verhindern, ganz besonders in einem so komplizierten Bereich. Die konkreten Vorteile, sowie Herausforderungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Mediation bei grenzüberschreitenden Nachfolgekongflikten finden sich in den Ergebnissen dieser Studie.

ABOUT THE PUBLICATION

This research paper is part of the project FOMENTO ('Fostering mediation in cross-border civil and succession matters'). The project was co-funded by the European Commission within the Justice Programme (2014-2020) and started in October 2017.

Project partners were: RESOLUTIA (Perugia, Italy), STEINBEIS BERATUNGSZENTREN (Leipzig, Germany), MEDIATORZY.PL (Warsaw, Poland), PRODOS CONSULTING (Rome, Italy) and STEINBEIS HOCHSCHULE BERLIN (Berlin/Leipzig, Germany).

DELIVERABLE RESPONSIBLE: STEINBEIS HOCHSCHULE BERLIN GmbH

AUTHORS:

Gernot Barth, Jonathan Barth, Bernhard Böhm & Judith Pfützenreuter

CONTRIBUTORS:

Robert Boch, Alessia Cerchia, Sascha Ferz, Cristiana Marucci, Christine Mattl, Agnieszka Olszewska, Silvia Pinto.

Grant agreement No: 764220

Manuscript completed in July 2018

This document is available on the internet at:

<http://www.fometonet.eu/resources-type/project-outputs/>

Partners:



Über das FOMENTO-Projekt und die Studie

Das zweijährige Projekt mit Namen FOMENTO "*Fostering Mediation in cross-border civil and succession matters*" hat das Ziel zur Konfliktprävention in grenzüberschreitenden Erbangelegenheiten beizutragen. Um ein tieferes Verständnis sowie Anstöße für eine korrekte Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2008/52/EG ("Mediationsrichtlinie") und der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ("Europäische Erbrechtsverordnung") zu erreichen, wurden in einem Forschungsbericht die Auswirkungen beider EU-Gesetzgebungen analysiert.

Im ersten Teil der Studie sind Länderberichte zur Umsetzung der Europäischen Erbrechtsverordnung und der Mediationsrichtlinie für sechs europäischen Ländern (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Polen und Schweden) zu finden.

Ziel war es zum einen, das spezifische Erbrechtssystem in jedem untersuchten Land kurz darzustellen und die Veränderungen durch die Umsetzung der Europäischen Erbrechtsverordnung, die im August 2015 in allen EU-Ländern (außer Großbritannien, Irland und Dänemark) in Kraft getreten ist, aufzuzeigen. Auch die verschiedenen Mediationssysteme aller untersuchten Länder wurden in diesem theoretischen Teil dargelegt.

Im zweiten Teil der Studie wurden quantitative und qualitative Daten erhoben, um die Bedeutung der rechtlichen Veränderungen für die Praxis grenzüberschreitender Erbfälle aufzuzeigen. Der quantitative Teil - basierend auf gesammelten statistischen Daten und einer Online-Befragung mit 752 Teilnehmern - gibt einen Hinweis auf die zunehmende Häufigkeit von grenzüberschreitenden Erbfällen.

Für den qualitativen Teil wurden 105 Experteninterviews mit Anwälten, Notaren, Richtern und Mediatoren durchgeführt und analysiert. Alle Experten sind im Bereich grenzüberschreitender Erbfälle oder Erbmediationen tätig. Die meisten Experten wurden telefonisch interviewt.

Folgende Forschungsfragen standen hinter den leitfadengestützten Interviews:

- Inwieweit bringt die Europäische Erbrechtsverordnung neue Rechtsunsicherheiten mit sich und welche Unsicherheiten könnten Chancen für die Anwendung von Mediation als Konfliktlösungsmethode eröffnen?
- Was sind die wichtigsten Chancen und Herausforderungen bei der Mediation in Nachfolgeangelegenheiten mit grenzüberschreitendem Kontext?

So wurden die Besonderheiten von Erbfällen, die einen grenzüberschreitenden Kontext haben, aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet: aus juristischer Sicht und aus der Perspektive zwischenmenschlicher Konfliktfragen. Natürlich konnten die Interviewpartner, abhängig vom jeweiligen beruflichen Hintergrund auf ihren Erfahrungen in grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheiten oder in der grenzüberschreitenden Erbmediation aufbauen und berichten.

Für die Zitation und zur Auswertung der Interviewergebnisse wurden Akronyme verwendet, die auf die Herkunft des Experten¹ und seinen Beruf² hinweisen.

¹ Austria (A), France (F), Germany (G), Italy (I), Poland (P), Sweden (S)

² mediator (m), lawyer (l), notary (n), judge (j), lawyer & mediator (lm), notary & mediator (nm)

Ergebnisse³

Zunehmende Bedeutung von grenzüberschreitenden Erbfällen

Die Erhebung statistischer Daten hat zunächst gezeigt, dass das Thema der grenzüberschreitenden Erbfolge in Europa zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Mobilität der europäischen Bürger hat sich in den letzten Jahren generell erhöht.⁴

Im Rahmen der Online-Befragung - an der über 750 Personen teilgenommen haben - gaben über 30% der Befragten an, dass es in ihrem Privatleben einen Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug gegeben hat.⁵

Allerdings liegen derzeit keine genauen Zahlen über die Häufigkeit von grenzüberschreitenden Erbfällen vor. Daher kann auch die Höhe des Erbvolumens, welches grenzüberschreitend vererbt wird nur geschätzt werden. Die Analyse der statistischen Daten hat jedoch gezeigt, dass immer mehr Menschen von Erbschaften mit einem grenzüberschreitenden Bezug betroffen sind und sein werden. Sei es, weil sie selbst in ein anderes (europäisches) Land ziehen oder weil sie von im Ausland lebenden Verwandten erben. Die Folge ist, dass Bürger der Europäischen Union mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Fragen des anwendbaren Erbrechts konfrontiert werden, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung.

Europäische Erbrechtsverordnung

Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass einige der Experten mitteilten, dass es für ein bewertendes Urteil über die Auswirkungen der **EU-Erbrechtsverordnung** (die am 17. August 2015 in Kraft trat) noch zu früh sei. Sie argumentierten, dass sie nicht genügend Erfahrungen mit Fällen gesammelt hätten, die in den Anwendungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung fallen würden. Dennoch konnten in den theoretischen Teilen die wichtigsten Auswirkungen dieser Verordnung, sowie eine Fülle von Meinungen, Vorschlägen und auch Erfahrungen der befragten Fachleute gesammelt werden.

➤ **Allgemeine Zuständigkeit (des anzuwendenden Rechts): gewöhnlicher Aufenthalt (Artikel 4 EU-Erbrechtsverordnung)**

Es zeigte sich, dass sich durch die Erbrechtsverordnung große Veränderungen ergeben haben, vor allem in Bezug auf die allgemeine Zuständigkeit bei Entscheidungen in Erbsachen. Artikel 4 der EU-Erbrechtsverordnung sieht den gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit in Erbfällen vor. Das bedeutet, dass für die Erbfolge das Recht desjenigen Landes gilt, in dem der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Betrachtet man die bisherige allgemeine Rechtsprechung in den untersuchten Ländern, so bedeutet dies eine Änderung für alle sechs Länder.

Der Hauptvorteil des Konzepts des gewöhnlichen Aufenthalts als Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht besteht darin, dass Gerichte in der Regel das Recht ihres eigenen Landes anwenden können (lex fori). Das schafft mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei Gerichtsentscheidungen.

³ Nachfolgende Quellenangaben verweisen auf die Studie: Barth, G.; Barth, J.; Böhm, B.; Pfützenreuter, J. (2018). *Mediation in cross-border succession conflicts and the effects of the 'Succession Regulation'*, abrufbar unter: <https://www.fomentonet.eu/wp-content/uploads/2018/09/FOMENTO-Research-Report-mediation-crossborder-succession-conflicts.pdf>

⁴ Siehe Kapitel 3.2. *Statistics on the frequency of cross-border succession cases.*

⁵ Siehe Kapitel 3.3. *Outcome online survey.*

Als Hauptnachteil, welcher von den Experten genannt wurde und auch in der einschlägigen Literatur diskutiert wird, gilt die unklare Definition des gewöhnlichen Aufenthalts. Die Erbverordnung besagt hier:

'Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe.' (Erwägungsgrund 23, EU ErbVO)

Hierdurch entsteht ein Auslegungs- und Interpretationsspielraum, was in einigen Fällen wieder zu Kompetenzkonflikten führen kann. Einige der Experten äußerten sich besorgt über mögliche Missverständnisse und Interpretationskonflikte. Ein deutscher Rechtsanwalt kritisierte im Allgemeinen, dass die Zuständigkeit für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Europäische Verordnung den Gerichten übertragen wurde (G7I).⁶

➤ **Rechtswahl (Artikel 6 EU-Erbrechtsverordnung)**

Was jedoch ausdrücklich als Vorteil hervorgehoben wurde, ist die Rechtswahl der Staatsangehörigkeit folgend (Artikel 22 EU ErbVO). Durch diese Möglichkeit kann der Erblasser wieder Rechtssicherheit gewinnen, indem er in der Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) das Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit wählt. Die befragten Fachleute äußerten die Hoffnung, dass durch dieses Rechtsinstrument die Zahl der geplanten Erbschaften steigen könnte.⁷ Gleichzeitig kritisierten einige von ihnen, dass die Entscheidung, die Staatsangehörigkeit als Kriterium für die mögliche Rechtswahl zu wählen, zu restriktiv sei. Tatsächlich gab es unter den befragten Experten Forderungen nach einer Rechtswahl nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts unter den Sachverständigen.⁸

➤ **Bekanntheit der Erbrechtsverordnung**

Die momentan größte Herausforderung besteht darin, das Bewusstsein der europäischen Bürger für die Erbverordnung zu erhöhen. Selbst unter den befragten Experten - die sich alle mit grenzüberschreitenden Konflikten (in Erbangelegenheiten)⁹ befassen - hatten nur 75 % eine gewisse Kenntnis von der Verordnung (77 von 105 Experten kannten die Europäische Erbrechtsverordnung). In Anbetracht der weitreichenden Änderungen, die die Verordnung mit sich brachte, ist eine zunehmende Bekanntheit dieser von großer Wichtigkeit. Insbesondere hinsichtlich der Testamente, die vor dem 15. August 2015 erstellt wurden und für die die Übergangsbestimmungen (Artikel 83 EU ErbVO) gelten.¹⁰ In dieser Situation ist es empfehlenswert, sich beraten zu lassen und ggf. ein neues Testament zu erstellen, so die Experten.¹¹ Viele der Interviewpartner forderten mehr Informationskampagnen über die Erbrechtsverordnung. Insbesondere bestimmte Gruppen von Bürgern, die betroffen sein könnten, wie z.B. Einwanderergruppen oder im Ausland lebende Studenten/Arbeitnehmer/Senioren seien aufzuklären.

Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)

Im Hinblick auf das Europäische Nachlasszeugnis waren die Bewertungen der Interviewpartner häufig auf Abläufe und Formalitäten bezogen. Die befragten Rechtsexperten haben die Tatsache sehr begrüßt, dass es jetzt ein einheitliches Dokument zum Nachweis des Status von Erben und Erblassern gibt, das von den europäischen Ländern (außer Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich) akzeptiert wird. Wenn das Nachlasszeugnis als ausreichend von den Gerichten akzeptiert wird, führt

⁶ Siehe Kapitel 3.4.3., *critics on Succession Regulation*.

⁷ Siehe Kapitel 3.4.3., *advantages of the Succession regulation*.

⁸ Siehe Kapitel 3.4.3., *choice of law*.

⁹ Siehe Kapitel 3.4.3.

¹⁰ Siehe Kapitel 3.4.3., *transitional provisions*.

¹¹ Siehe Kapitel 3.4.3., *choice of law*.

dies zu einer Vereinfachung und Standardisierung des Nachweises des Erbenstatus. Leider, so die Experten mit praktischer Erfahrung, ist dies nicht immer der Fall.¹²

➤ **Anerkennung des Europäischen Nachlasszeugnis**

Auch wenn das Europäische Nachlasszeugnis von jedem EU-Land anerkannt werden soll, erklärt die Europäische Erbrechtsverordnung gleichzeitig

"die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register sollten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden" (Erwägungsgrund 18).

Daher berichteten viele der Experten, dass sie nach wie vor zusätzliche Unterlagen für die Registrierung von Übertragungen, insbesondere für unbewegliches Vermögen, vorlegen müssen.

Darüber hinaus gibt es offene Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Zertifikats, z.B. im Hinblick auf das eheliche Güterrecht.¹³ Als weitere kritische Punkte wurden die kurze Gültigkeitsdauer von sechs Monaten sowie die hohen Kosten für die Ausstellung und Übersetzung des Nachlasszeugnisses genannt.

Insgesamt kann man sagen, dass das Europäische Nachlasszeugnis noch nicht vollständig in der Praxis bei Nachfolgeregelungen angekommen ist, aber im Laufe der Zeit wohl immer mehr Anwendung finden wird. Nach Ansicht der Experten sollte es einige Änderungen in Form und inhaltlichem Aufbau des Zertifikats geben und eventuell eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer. Bislang herrscht folgendes Motto vor: 'Aller Anfang ist schwer'. (A8nm)

Ein weiterer Vorschlag war, die Europäischen Nachlasszeugnisse automatisch in europäische Register einzutragen, damit diese leichter gefunden werden können.¹⁴ In einigen Ländern gibt es bereits Register für Nachlasszeugnisse, aber längst nicht in allen und wenn, dann sind diese auch nur auf das jeweilige Landesgebiet beschränkt.¹⁵

Die Mediationsrichtlinie

Die Auswirkungen der Mediationsrichtlinie sind in den Länderberichten in Kapitel 2.1. dieser Studie dargestellt. Aufgrund der Umsetzung dieser Richtlinie wurde in einigen Ländern ein Gesetzgebungsverfahren zur Mediation eingeleitet (z.B. Deutschland), in anderen wurden bereits bestehende Mediationssysteme weiterentwickelt (z.B. Österreich, Polen).

Die Experten, die die Mediationsrichtlinie bereits kannten, betonten, dass dieser Erlass zur Förderung des Konzepts und der Idee hinter der Mediation im Allgemeinen beitrug.¹⁶ Einige der Befragten kritisierten jedoch, dass die Richtlinie zu allgemein und die Umsetzung in den europäischen Ländern sehr unterschiedlich sei.

Details zu den Vor- und Nachteilen verschiedener Mediationssysteme lassen sich im nächsten Kapitel finden. Dieses enthält die Ergebnisse einer SWOT-Analyse zur Mediation bei grenzüberschreitenden Zivil- und Erbangelegenheiten.

Mediation in grenzüberschreitenden Erbkonflikten

¹² Siehe Kapitel 3.4.4., *European Certificate of Succession (ECS) – evaluation of the experts.*

¹³ Siehe Kapitel 3.4.4., *European Certificate of Succession (ECS) – evaluation of the experts.*

¹⁴ Beispiel für ein solches Register ist ARERT (Association of the European Testament Network of Testaments, Siehe Kapitel 2.2.4., *The European Regulation on succession: main problems of implementation of Succession Regulation & possible sources for conflicts.*

¹⁵ Zum Beispiel in Frankreich (Kapitel 2.2.2.)

¹⁶ Siehe Kapitel 3.4.10.

An dieser Stelle sollen die Stärken und Schwächen von Mediation bei grenzüberschreitenden Konflikten in Erbangelegenheiten sowie deren Chancen und Hindernisse aufgezeigt werden, mit denen die Mediation in diesem Bereich konfrontiert ist. Daher wurden die Ergebnisse aller theoretischen Teile¹⁷ und der qualitativen Erhebungen¹⁸ zusammengefasst, analysiert und hinsichtlich der Konsequenzen für die grenzüberschreitende Mediation in Erbangelegenheiten interpretiert. Alle gesammelten Daten wurden in einer so genannten SWOT-Analyse zusammengeführt, wobei die Argumente der theoretischen Berichte und aus der Analyse der Interviews jeweils den Bereichen "Stärke", "Schwäche", "Chance" und "Gefahr" zugeordnet wurden. Die beiden erstgenannten sind internen Ursprungs, was bedeutet, dass sie Merkmale der Mediation als System an sich sind. Es geht dabei also um die Stärken und Schwächen der Mediation als Konfliktlösungsmethode bei grenzüberschreitenden Erbkonflikten. Chancen und Gefahren hingegen beinhalten externe Besonderheiten, wie beispielsweise die Auswirkungen von Gesetzen oder der Status der Mediation in Bezug auf andere Konfliktlösungssysteme.

Darüber hinaus lassen sich die einzelnen Argumente auch in universelle und länderspezifische gliedern, da die Lage der Mediation auf dem Gebiet von Erbkonflikten innerhalb der einzelnen Länder unterschiedlich ist. Die internen Merkmale der Stärken und Schwächen der Mediation auf dem Gebiet sind selbstverständlich eher universell, während die externen Chancen und Risiken oft auf der landesspezifischen Situation der Mediation und der Erbrechtlichen Grundlagen beruhen.

Bei der folgenden Analyse werden daher die Ergebnisse der Theorieteile der nationalen und europäischen Gesetzgebung zur Mediation und zu Erbfällen zwischen universellen und länderspezifischen Merkmalen unterschieden.

➤ **Stärken der Mediation bei grenzüberschreitenden Erbkonflikten**

Da sich die theoretischen Berichte in der Studie mit der Umsetzung europäischer Regelungen befassen, lassen sich die allgemeinen und internen Stärken der Mediation in Nachfolgefragen besser aus den geschilderten praktischen Erfahrungen der Experten ableiten.

Die befragten Anwälte, Mediatoren, Notare und Richter waren sich überwiegend einig, dass außergerichtliche Konfliktbeilegungen in Form einer Mediation nicht nur Zeit und Kosten ersparen können, sondern auch das Potential haben die Zufriedenheit der Klienten zu erhöhen. Mediation bietet die besondere Möglichkeit Kommunikationsprobleme und kulturelle Unterschiede zu überwinden, den Kontakt zwischen Parteien wiederherzustellen und diese an einen Tisch zu bringen. Eine solche Vermittlung auf Ebene der zwischenmenschlichen Beziehungen, hat den Vorteil, dass die Interessen beider Parteien und nicht nur die rechtliche Situation im Vordergrund stehen. Dies führt zu Ergebnissen, die von allen Konfliktparteien allgemein besser akzeptiert werden und daher befriedigender und nachhaltiger sind, so die Experten.¹⁹

Darüber hinaus halten die Interviewten die Möglichkeit einer Mediation, die bereits im Vorfeld eines eingetretenen Erbfalls durchgeführt werden kann für besonders sinnvoll. Diese "Vorgelagerte Mediation" kann als eine Art Familientreffen mit dem zukünftigen Erblasser und seinen zukünftigen Erben gesehen werden, um eine Einigung der Verteilung des Erbes zu erreichen, die von allen akzeptiert wird. Laut den befragten Experten wäre dies der beste Weg zur Konfliktprävention in Erbfragen. Natürlich handelt es sich dabei auch um ein schwieriges Thema. Daher sollte dieser moderierte Prozess von einer Fachperson durchgeführt werden, die über Erfahrung mit Mediationswerkzeugen und -methoden verfügt, um die tatsächlichen Interessen und Gefühle der Teilnehmer zu ermitteln.

¹⁷ Siehe Kapitel 2, *Theoretical Part*

¹⁸ Siehe Kapitel 3.4., *Qualitative Analysis of expert interviews*

¹⁹ Siehe Kapitel 3.4.5., *Cross-border mediation: advantages and challenges*.

➤ Chancen der Mediation bei grenzüberschreitenden Erbstreitigkeiten

Nicht nur aus interner, sondern auch aus externer Sicht lassen sich einige positive Eigenschaften und Chancen für die Mediation bei grenzüberschreitenden Konflikten in Nachfolgefällen identifizieren.

So geht aus den Länderberichten über die einzelnen Mediationssysteme hervor, dass die Bedeutung der Mediation als Instrument der Konfliktlösung durch die **Europäische Mediationsrichtlinie** von 2008 gefördert wurde. Wie bereits erwähnt, wurde die rechtliche Entwicklung der Mediation durch diese Richtlinie je nach Mitgliedsstaateingeleitet bzw. vorangetrieben.

Die nationalen Mediationsgesetze haben zur stetigen **Institutionalisierung der Mediation** auf unterschiedliche Weise beigetragen. Dazu gehören auch die Vereinheitlichung in Bezug auf die Durchsetzbarkeit von Mediationsvereinbarungen, die Aussetzung von Verjährungsfristen während eines Mediationsverfahrens, sowie die Verschwiegenheitspflicht des Mediators.

In Österreich können in diesem Zusammenhang vor allem folgende Entwicklungen hervorgehoben werden: der Schutz der Vertraulichkeit für Mediatoren und die Möglichkeit ein Gerichtsverfahren pausieren zu lassen.²⁰

Die französische Zivilprozessordnung bietet Richtern die Möglichkeit, eine Schlichtung zwischen Konfliktparteien vorzuschlagen: entweder wird dieser durch die Richter selbst durchgeführt oder an einen unparteiischen Dritten weitervermittelt. Die jüngsten gesetzgebenden Interventionen führen zu Experimenten mit Formen der verpflichtenden Mediation, insbesondere im Bereich der Familienkonflikte. Wenn eine dieser Mediationen obligatorisch ist, sind die vom Richter delegierten Schlichtungsverfahren immer kostenlos.

Aus den italienischen Theorieteilern zum Mediationsgesetz lassen sich ebenso positive Merkmale ableiten. Nach italienischem Recht ist die Mediation in Erbfällen obligatorisch. Das bedeutet, dass ein erstes informatives Gespräch mit einem Mediator Pflicht ist, bevor eine Klage in Erbangelegenheiten vor Gericht eingereicht werden darf. Darüber hinaus sieht das italienische Gesetz auch vor, dass Mediatoren beim Justizministerium registriert sein müssen.

In Schweden gibt es die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation, meist durch Richter geführt, aber auch die Möglichkeit, sich für eine außergerichtliche Mediation zu entscheiden.

Ähnlich verhält es sich in Polen, wo die Mediation durchgeführt werden kann, bevor der Fall vor Gericht gebracht wird oder nachdem das Gericht die Einleitung eines Mediationsverfahrens angeordnet hat. Auch eine außergerichtliche Mediation ist auf Wunsch der Parteien möglich. Zweifellos kann diese Flexibilität als eine besondere Stärke für den Mediationsprozess angesehen werden.

Weitere Möglichkeiten für Mediation bei grenzüberschreitenden Konflikten in Erbfällen ergeben sich aus den jeweiligen **finanziellen Anreizsystemen** der europäischen Länder.

In Österreich existiert die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung bei Familien- und Kinderkonflikten zu erhalten.²¹

Im Falle Deutschlands trägt die Tatsache, dass die Mediation in der Rechtsschutzversicherung verbreitet ist, zur Erhöhung der Akzeptanz der Mediation im Allgemeinen bei. Diese Versicherungsunternehmen bieten auch Versicherungspolicen an, welche Mediationsverfahren

²⁰ Siehe Kapitel 2.1.1. Mediation system in Austria: *Integration of mediation in legal proceedings/judicial system*.

²¹ Siehe Kapitel 2.1.1. Mediation system in Austria: *Institutional incentive system*.

abdecken. Dies wiederum fördert die Nachfrage an Mediationen. Darüber hinaus wirkt die hemmende Wirkung auf die Verjährung von Ansprüchen durch die Aufnahme eines Mediationsverfahrens für die Dauer des Verfahrens in zuträglicher Art und Weise für das Ansehen des Mediationsverfahrens. In Erbschaftssachen steht dies im Zusammenhang mit dem Anspruch des Pflichtteils und der zugehörigen Verjährungsfristen (drei Jahre Vermögensanspruch (§2174 BGB); zehn Jahre, Erbschaftsübergabe (§2130 BGB)).²²

Neben dem Mediationsgesetz bieten die **nationalen und europäischen Erbschaftsregelungen** auch indirekt Möglichkeiten der Mediation in grenzüberschreitenden Erbschaftsfällen. So verbessert beispielsweise die Rechtswahl die Erbschafts- und Nachlassplanung (wenn die Bürger über diese Möglichkeit informiert werden) und ermöglicht es Erblässern, ihr eigenes Vermögen vorsorglich zu verwalten. Dieser Umstand kann wiederum als Anreiz gesehen werden, Mediatoren früher in den Prozess einzubeziehen.

Insbesondere in Österreich kommt es vor, dass immer mehr Notare zu Mediatoren ausgebildet werden und so Mediation und Mediationsmethoden in einen Nachlassprozess umsetzen können.

In Deutschland gibt es verschiedene fördernde Maßnahmen für Mediation durch den Gesetzgeber. So hat die Bundesregierung 2017 ein Evaluationsbericht zum Mediationsgesetz veröffentlicht. Dieser Bericht liefert Fakten über die Entwicklung der Mediation und liefert für die Bundesregierung Hinweise für die Weiterentwicklung und die weitere Verbreitung der Mediation. Darüber hinaus können Mediationen in Deutschland in privaten, staatlich anerkannten Gütestellen durchgeführt werden, die die Durchsetzbarkeit von Mediationsvereinbarungen sowie die Aussetzung von Fristen sicherstellen. Gleiches kann auch durch die Einbeziehung von Rechtsanwältinnen beim Abschluss von Rechtsstreitigkeiten gewährleistet werden (§§ 794 Nr. 4b ZPO). Dies ist jedoch nicht das einzige Merkmal, das die Chancen verdeutlicht, die die Flexibilität der Mediationsmodelle bietet. Solche Vermittlungstechniken werden auch vor Gericht durch das so genannte Güterichtermodell durchgeführt, bei dem Richter zu Mediatoren ernannt werden, wenn sich beide Parteien darüber einig sind. Im Bereich der Mediationsausbildung in Deutschland erarbeiten die Mediationsverbände derzeit die Grundlagen für eine gemeinsame Organisation mit dem Ziel, einen qualitativ hochwertigeren Stand einzuführen.

Für Polen hat die Betrachtung des polnischen Mediationssystems ergeben, dass der Nachteil des langsamen Rechtssystems in Polen auch Vorteil oder, genauer gesagt, als Chance für Mediation gedeutet werden kann, da diese Methode der Konfliktlösung als schnellere alternative Methode zur Anwendung in allen Arten von Konflikten weiter gefördert werden kann.

Betrachtet man die Ergebnisse der Interviews, so zeigt sich, dass Experten eine große Bedeutung der **Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen** sehen. Viele der erfahrenen Anwälte, Notare oder Mediatoren, die mit grenzüberschreitenden Fällen arbeiten, erklärten, dass sie bereits ein Netzwerk von Kooperationspartnern aufgebaut haben.²³ Deshalb wird empfohlen, diese Netzwerkbildung weiter voranzutreiben und zu unterstützen, insbesondere auf internationaler Ebene. Ein Mediationsverfahren bezieht alle Konfliktparteien mit ein und bietet somit einen Kommunikationsraum auch über Landesgrenzen hinweg.

Darüber hinaus haben viele Experten unter den zu berücksichtigenden Möglichkeiten die Nutzung von **Online-Tools** als unterstützende Maßnahme identifiziert, um schneller zu kommunizieren und Kosten zu sparen, was insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen von Vorteil sein kann. Außerdem ist das Verfahren einer Online-Mediation in Italien gesetzlich explizit geregelt, was insbesondere bei

²² Siehe Kapitel 2.1.3. Mediation system in Germany.

²³ Siehe Kapitel 3.4.2. *Cross-border succession cases: specifics and challenges* und Kapitel 3.4.6. *Preparation of cross-border succession mediation*.

grenzüberschreitenden Fällen mehrere Vorteile haben kann. Auch Schweden ist im Einsatz von Online-Mediation weit fortgeschritten. Online-Mediation wird häufig in schwedischen Gerichten eingesetzt.²⁴ Dies bietet Chancen für eine schnellere und effektivere Anwendung, insbesondere bei grenzüberschreitenden Konflikten.

Eine Folge der Mediationsrichtlinie ist des Weiteren der Trend zur **Professionalisierung der Mediation**. In den verschiedenen Mitgliedsstaaten werden stetig mehr und detailreichere Regelungen zur Definition von Mediation und zur Rolle des Mediators, sowie zur Festlegung von Prozessen mit Mindeststandards für Mediationstrainings entwickelt. Die formalen Anforderungen an Mediatoren reichen von, „jeder natürlichen Person, die voll geschäftsfähig ist und über volle Bürgerrechte verfügt, kann Mediatorin in Schweden werden“²⁵, bis hin zu, „jemandem der Qualifikation, die aufgrund der Art des Streitfalls erforderlich ist oder je nach Fall eine Ausbildung oder Erfahrung nachweist“, was der Regelung in Frankreich entspricht.²⁶

Zudem wurden in verschiedenen Mitgliedsstaaten Mindeststandards für die Qualifizierung und Ausbildung eines Mediators entwickelt und implementiert. Das standardisierte Mindestausbildungsniveau für Mediatoren in einigen Ländern stärkt im Allgemeinen das Vertrauen in die Mediation als Instrument zur Konfliktlösung aus öffentlicher Sicht.

➤ **Schwächen der Mediation in grenzüberschreitenden Konflikten**

Es gibt aber auch einige Schwachstellen der Mediation bei grenzüberschreitenden Konflikten in Erbfragen, die sich vor allem von den Aussagen der interviewten Experten ableiten lassen.

Zunächst ist festzuhalten, dass Konfliktparteien, denen die Existenz und Möglichkeiten von **Mediation** als Methode außergerichtlicher Konfliktbeilegung **unbekannt** ist, im Zweifel weiterhin den Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung beschreiten. Eine der Hauptschwierigkeiten, die von den Mediatoren genannt werden besteht darin, dass das Wissen über Mediation bei EU-Bürgern noch immer ungenügend ist.

Neben den Schwachstellen, die in den theoretischen Teilen der Studie identifiziert werden konnten²⁷, hat die Auswertung der Experteneinschätzungen auch zahlreiche Fragen aufgezeigt. Viele von den Interviewten beklagten, dass die Mediation im Bereich der Erbschaftsfälle noch nicht besonders etabliert und bekannt sei und gerade in diesem Bereich noch einige Missverständnisse über die Rolle und Funktion eines Mediators bestehen. Sie erklärten beispielsweise, dass die Mandanten eine Rechtsberatung durch den Mediator erwarten oder es generell ablehnen einen Anwalt zu konsultieren.²⁸

Ein weiterer Punkt, der in den Interviews erwähnt wird, ist die **Schwierigkeit, Experten** insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen zu **identifizieren**. Dies bekräftigt erneut die bereits genannte Bedeutung von Netzwerken auf europäischer Ebene.

Außerdem haben viele Experten darauf hingewiesen, dass ein Mediationsverfahren keine Fortschritte ermöglicht, wenn streitende Parteien die Bereitschaft der Teilnahme an einer Mediation verweigern. Mediation ist ein freiwilliges Verfahren und kann jederzeit von einer der Konfliktparteien beendet werden. Darüber hinaus haben einige Interviewte darauf hingewiesen, dass die Mediation bei manchen Fragen, wie z.B. der Feststellung des Nachlasswertes oder das Identifizieren der Erben, nicht weiterhelfen kann.²⁹

²⁴ Siehe Kapitel 2.1.6. Mediation system in Sweden.

²⁵ Siehe Kapitel 2.1.6. Mediation system in Sweden: *The role of the mediator*.

²⁶ Siehe Kapitel 2.1.2. Mediation system in France: *The role of mediator*.

²⁷ Siehe Kapitel 2 THEORETICAL PART.

²⁸ Siehe Kapitel 3.4.6., *Preparation of cross-border succession mediation: preliminary talk with the parties*.

²⁹ Zum Beispiel das Aufsetzen des Nachlassverzeichnisses, Siehe Kapitel 3.4.5. *Cross-border mediation: advantages and challenges: involve additional legal professionals*

➤ Gefahren für die Mediation in grenzüberschreitenden Konflikten

Neben den internen Problemen, mit denen die Mediation bei grenzüberschreitenden Konflikten konfrontiert ist, gibt es auch externe Hindernisse, die in allen theoretischen Teilen der Untersuchung und in der qualitativen Befragung identifiziert werden konnten.

Die erste Frage ergibt sich im Zusammenhang mit der **Professionalisierung der Mediatoren**. Im Sinne der europäischen Gesetzgebung zur Mediation lässt sich aus der theoretischen Analyse ableiten, dass die Mediation per Gesetz oft von jeglicher Person durchgeführt werden kann. Es handelt sich nicht um einen gesetzlich geschützten Begriff. Auf diese Weise könnten schlecht durchgeführte Mediationen dem allgemeinen Ruf der Mediation schaden.

Dennoch ist, wie bereits erwähnt, im Bereich der Mediation ein Trend hin zu einer Professionalisierung zu beobachten. Nach Ansicht der befragten Experten gibt es dennoch Kritik an der Entwicklung von Standards für Ausbildung von Mediatoren.

Insbesondere für Italien kritisierten die Experten, dass die italienische Gesetzgebung in Bezug auf die Ausbildung und die Auswahl der Mediatoren ungenügend ist.³⁰ Zudem kann die territoriale Zuständigkeit des eingesetzten Mediators und der Mediationszentren³¹ in Italien ein Hindernis für die Verbreitung der grenzüberschreitenden Mediation sein, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Co-Mediation.

Im Falle Deutschlands müssen sogenannte zertifizierte Mediatoren an einer 120-stündigen Ausbildung teilnehmen. Diese relativ geringe Mindestanforderung kann die Qualitätsstandards gefährden, wie einige der interviewten Mediatoren anmerkten.³²

Außerdem forderten einige der befragten polnischen Mediatoren ein einheitliches Ausbildungs- und Zertifizierungssystem in ihrem Heimatland.³³

Für Schweden halten die Befragten die Auflistung von Mediatoren durch schwedische Gerichte für problematisch. Den Aussagen zufolge gibt es keine Qualitätsstandards für die Schulungen der Mediatoren und die von ihnen bereitgestellten Informationen werden nicht bewertet oder verifiziert.³⁴

Der generelle Stand der **Institutionalisierung von Mediation** ist ein weiteres Thema, an dem man auch Hindernisse für die Mediation identifizieren kann.

In Schweden, wo das System der kostenlosen gerichtlichen Mediation bereits etabliert ist und die Richter selbst Mediationen durchführen, stellt dies einen deutlichen Nachteil für unabhängige Mediatoren dar, da es einen Nachteil für gerichtsexterne Mediationen darstellt. Folglich könnten die Menschen weniger bereit sein auf externe Konfliktlösungen zurückzugreifen, auch wenn diese die nachhaltigeren sein könnten. Darüber hinaus müssen die Parteien dem Gericht ihre Zustimmung zur Entscheidung über Mediationen geben. Eine weitere Besonderheit für Schweden ist, dass hier die Mediation üblicherweise nicht länger als einen Tag dauert, was Fragen der Nachhaltigkeit und der Qualität einer solchen Konfliktlösung aufwirft.³⁵

Aus rechtlicher Sicht ist es in Frankreich, wie in anderen Ländern (z.B. Deutschland, Polen) problematisch, dass die Kosten der Mediation kaum geregelt sind und von den einzelnen Mediatoren

³⁰ Siehe Kapitel 3.4.11. *Legal framework on mediation: evaluation of the experts: Italy.*

³¹ Siehe Kapitel 2.1.4. *Mediation system in Italy: Main features.*

³² Siehe Kapitel 3.4.11. *Legal framework on mediation: evaluation of the experts.*

³³ Siehe Kapitel 3.4.11. *Legal framework on mediation: evaluation of the experts: Poland.*

³⁴ Siehe Kapitel 3.4.11. *Legal framework on mediation: evaluation of the experts: Sweden.*

³⁵ Siehe Kapitel 2.1.6. *Mediation system in Sweden: Institutional incentive system.*

frei definiert werden können. Diese Intransparenz und Ungleichheit erschwert die Verfahren und die Anpassung an andere Systeme wie zum Beispiel an das italienische Mediationssystem.

Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es in Deutschland keine Verpflichtung, vor der Urteilsverkündung eine Mediation in Anspruch zu nehmen oder durchzuführen. Das deutsche Mediationsgesetz schreibt das Verfahren als freiwillig vor, was bedeutet, dass Mediatoren auf einem freien Markt agieren und nicht mit der gerichtlichen Konfliktlösung konkurrieren dürfen. Diese Situation kann als nachteilig für den Ruf und die Anerkennung der Mediation in der Öffentlichkeit angesehen werden. Daher ist es nicht verwunderlich, dass Mediation in Deutschland gemeinhin nicht als Rechtsdienstleistung angesehen wird und daher auch nicht durch ein Rechtshilfeprogramm unterstützt wird. Einige Pilotprojekte wurden kürzlich gestartet, um die Auswirkungen der Kostenübernahme für die Mediation in Familienangelegenheiten zu bewerten.³⁶

Im Falle Frankreichs ist die Rechtslage ähnlich unklar. Offensichtlich gibt es immer noch große **Verwirrung über das Verhältnis zwischen Mediation und Schlichtung**, die sich als Nachteil für die Entwicklung der Mediation erweisen könnte.³⁷ Auch einige italienische Experten erklärten, dass ihrer Meinung nach, die Mediation in Italien zu nah am Gerichtsverfahren angesiedelt ist und dass es somit zur Verwechslung zwischen Mediation und Schiedsverfahren kommen kann.

Die Regelung der verpflichtenden Mediationssitzung bei Erbstreitigkeiten in Italien wurde bereits beschrieben. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Frage, ob eine Mediation tatsächlich obligatorisch sein kann, bereits vor dem italienischen Verfassungsgericht gestellt wurde.³⁸ Außerdem sieht das Gesetz vor, dass die Parteien in erbrechtlichen Angelegenheiten in ihren Fällen mit einem Rechtsanwalt zusammenarbeiten müssen. Die Tatsache, dass die Einbeziehung externer Rechtsexperten von Anfang an notwendig ist, könnte auch für das Mediationsverfahren eine Schwierigkeit darstellen. Dies wurde vor allem durch die Auswertung der Experteninterviews deutlich.³⁹

Im Hinblick auf die Gefahren für die Mediation in erbrechtlichen Angelegenheiten erklärten die Interviewpartner, dass italienische Anwälte manchmal nicht auf das Thema Mediation vorbereitet sind und manchmal ein Mediationsverfahren nicht unterstützen.⁴⁰ Das lässt vermuten, dass Mediationsverfahren noch immer nicht wie angestrebt von Anwälten und Notaren befürwortet werden. Dies könnte insofern eine Bedrohung für Mediation darstellen, als dass Rivalitäten zwischen Mediatoren und Juristen negative Auswirkungen auf das öffentliche Ansehen der Mediation haben könnten.

Im Falle Österreichs bedeutet das System des Verlassenschaftsverfahrens, sowie die Zuständigkeit eines Gerichtskommissärs im Grunde genommen eine Unmöglichkeit der externen Mediation in Erbkonflikten.⁴¹ Dies stellt eine weitere Gefahr für die Mediation in grenzüberschreitenden Nachfolgefällen dar, da es für (nicht-notarielle) Mediatoren hohe Hürden bei der Mediation während eines Verlassenschaftsverfahrens birgt.

Auch die **Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung** können in Bezug auf die Lage von Mediation bei grenzüberschreitenden Erbkonfliktfällen interpretiert werden. Die Experten konstatierten, dass vielen Bürgern die Auswirkung der Erbrechtsverordnung nicht bekannt sind, wie beispielsweise das neue Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts. Des Weiteren beklagten die

³⁶ Siehe Kapitel 2.1.3. *Mediation system in Germany.*

³⁷ Siehe Kapitel 2.1.2. *Mediation system in France: Introduction. Mediation and Conciliation: the peculiarity of the French legal system.*

³⁸ Siehe Kapitel 2.1.4. *Mediation system in Italy.*

³⁹ Siehe Kapitel 3.4.5. *Cross-border mediation: advantages and challenges: involve additional legal professionals.*

⁴⁰ Siehe Kapitel 3.4.11. *Legal framework on mediation: evaluation of the experts: Italy.*

⁴¹ Siehe Kapitel 2.2.1. *Law of Succession in Austria.*

Interviewten, dass die Bürger, aber auch Experten, nicht wissen, wo sie gültige Informationen über die Änderungen erhalten können, die durch die Erbrechtsverordnung eingeführt wurden.

Wieder einmal besteht nach Ansicht der Experten auch ein solches Unwissen gegenüber der Mediation im Allgemeinen. Gerade im Bereich des Vererbens gibt es nach wie vor prozessuale Ängste, mangelndes Vertrauen und Missverständnisse gegenüber der Mediation.⁴² Erbangelegenheiten sind ein stark regulierter Teil der Gesellschaft, der von spezialisierten Juristen und Notaren behandelt wird, was die Zunahme von Fehleinschätzungen und die fehlende Anerkennung von Mediationsverfahren durch Erben begünstigt.

Darüber hinaus betrachteten die Experten einige weitere technische Fragen als Bedrohung für ihre Arbeit. Im Bereich der **Online-Mediation** stehen vor allem sicherheitstechnische Fragen im Raum. So ist vor allem Vertraulichkeit und Datensicherheit ein wichtiger Aspekt. Nach wie vor halten viele Experten den persönlichen face-to-face Kontakt zwischen allen Parteien für unersetzlich.⁴³

Insbesondere bei Mediationsfällen mit grenzüberschreitenden Verbindungen zeigen sich einige weitere Hindernisse. Selbstredend erschweren größere geografische Entfernungen es, streitenden Parteien an einen Tisch zu bringen oder Zeugen vorzuladen, und Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede erschweren die grenzüberschreitende Mediation noch mehr. Ebenso erhöhen Auslandskorrespondenz, Übersetzungen und Reisewege den Arbeitsaufwand der Mediatoren für grenzüberschreitende Mediationen erheblich.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Mediationsrichtlinie und die neuen Regelungen zur Mediation dazu beigetragen haben, dass diese Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung gestärkt wurde. So wird EU-Bürgern mehr und mehr die Möglichkeit gegeben diese Methode der Konfliktlösung zu nutzen. Allerdings unterscheiden sich die Regelungssysteme der Mediation nach wie vor erheblich innerhalb der einzelnen Mitgliedsländer der Europäischen Union. Dies gilt auch für das Ausbildungssystem und die Qualität und Quantität der Mediationsausbildung. Unter den Mediatoren besteht verstärkt der Wunsch danach, auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten und Netzwerke aufzubauen.

Die Europäische Erbrechtsverordnung hat weitreichende Veränderungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Erbfälle mit sich gebracht: neue Zuständigkeiten des anzuwendenden Rechts anknüpfend an den gewöhnlichen Aufenthalt, Möglichkeit der Rechtswahl, Europäisches Nachlasszeugnis. Zur selben Zeit sind diese Änderungen aber unter EU-Bürgern weitestgehend unbekannt.

Auch Mediation ist auf dem Gebiet von Erbkonfliktfällen noch nicht sehr verbreitet. Obwohl es viele Vorteile gibt um – insbesondere bei solch komplizierten Fällen, wie bei grenzüberschreitenden Fällen – die Konflikte vorzubeugen oder diese mit Hilfe von Mediation zu lösen. Konkrete Vorteile von Mediation in diesen Konflikten sind:

- ✓ Vermeidung langwieriger Gerichtsprozesse und dadurch Kosten- und Zeitersparnis
- ✓ Zusammenbringen der Konfliktparteien und Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen
- ✓ Überwinden von kommunikativen und kulturellen Differenzen
- ✓ Einvernehmliche Lösungen auf Grundlage der persönlichen Interessen der Konfliktparteien

⁴² Siehe Kapitel 3.4.5. *Cross-border mediation: advantages and challenges.*

⁴³ Siehe Kapitel 3.4.8. *Online mediation in cross-border succession cases.*

Zu guter Letzt betonten viele der interviewten Experten die Vorteile einer Mediation im Vorfeld des eingetretenen Erbfalls. Diese „Vor-Mediation“ kann als bester Weg angesehen werden Konflikte im Bereich von Erbschaften überhaupt zu verhindern.

Empfehlungen

Folgende Empfehlungen an Politiker können aus den Studienergebnissen abgeleitet werden:

➤ **Erhöhung der Bekanntheit der Europäischen Erbrechtsverordnung unter EU-Bürgern**

Die Europäische Erbrechtsverordnung wurde 2012 erlassen und ist im August 2015 in ganz Europa (mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark) in Kraft getreten. Die Unbekanntheit der Europäischen Erbrechtsverordnung unter den europäischen Bürgern, aber auch unter den Rechtsexperten stellt noch ein großes Problem dar. Die Online-Umfrage mit 750 Teilnehmern ergab, dass nur ein Drittel der Befragten von der Erbrechtsverordnung gehört hat. Gleichzeitig beklagten sich die Interviewpartner über den Bekanntheitsgrad der EuErbVO, der auf einem sehr niedrigen Niveau liegt. Nach Angaben von Anwälten und Notaren muss mehr Aufklärung darüber erfolgen. Insbesondere die betroffenen Bevölkerungsgruppen (Menschen, die im Ausland leben oder leben wollen und Menschen, die im Ausland Eigentum haben) müssen über die Folgen der Erbrechtsverordnung – wie den neuen Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers – informiert werden.

➤ **Erhöhung der Bekanntheit von Mediation im Allgemeinen und auf dem Gebiet von Erbschaftskonflikten im Speziellen**

Obwohl die Europäische Mediationsrichtlinie den Gesetzgebungsprozess der Mediation in den einzelnen europäischen Ländern unterstützt hat, ist diese Methode der Konfliktlösung auf dem Gebiet von Erbschaftskonflikten nicht sehr verbreitet. Dies lässt sich aus den Experteninterviews ableiten. Die befragten Mediatoren sagten in vielen Fällen, dass es kein Wissen über Mediation im Allgemeinen gebe. Darüber hinaus gibt es Missverständnisse über Mediation. Um den effektiven Einsatz von Mediation zu fördern, wäre es hilfreich, wenn auch Juristen die Vorteile und Möglichkeiten einer Mediation und Unterstützung kennen und empfehlen würden. Auch allgemeine Informationskampagnen zur Mediation - insbesondere im Bereich von Erbkonflikten - wurden von einigen der befragten Experten vorgeschlagen.

➤ **Bekanntmachung von Mediationen im Vorfeld eines Erbfalles**

Als ein spezifisches Handlungsfeld für die Mediation wurde die Möglichkeit von Mediationsverfahren im Vorfeld eines Erbfalles herausgestellt. Dies wäre der effektivste Weg, um Konflikte in Nachfolgeangelegenheiten zu vermeiden. Natürlich müssen in diesen Prozess auch Rechtsexperten einbezogen werden. Vor allem, wenn die Fälle einen grenzüberschreitenden Kontext haben, in dem komplexe Rechtslagen bestehen. Umgekehrt ist es vorstellbar, dass Anwälte oder Notare, die die Nachfolge regeln, Mediatoren einbeziehen können, wenn sich herausstellt, dass es mögliche (Familien-)Konflikte gibt.

➤ **Verstärkte Kooperationen zwischen Anwälten, Notaren, Richtern und Mediatoren**

Entscheidend für die Entwicklung der Mediation in grenzüberschreitenden Zivil- und Erbkonflikten ist eine gute Zusammenarbeit von Juristen und Mediatoren. Erbschaftskonflikte sind zum einen durch ein hohes Maß an rechtlichen Regulierungen gekennzeichnet. Gleichzeitig kann es sehr emotional werden, wenn die Themen Tod und Geld eine Rolle spielen. Ein Mediationsprozess eröffnet Raum und Zeit für die direkte Kommunikation zwischen allen Beteiligten (Erben). Auftretenden Konflikten kann mit einem geplanten und strukturierten Vorgehen begegnet werden. So werden die verschiedenen

Berufsgruppen von Mediatoren und Juristen zu einer engen Zusammenarbeit aufgefordert, damit die Bürger mögliche Konflikte in Erbschaftsfragen bestmöglich lösen können.

➤ **Entwicklung und Förderung der Ausbildungsqualität von Mediatoren**

Durch die theoretischen Berichte zur Mediation innerhalb der Studie wurde deutlich, dass es in jedem untersuchten europäischen Land unterschiedliche Qualitätsanforderungen an Mediatoren gibt. Die Möglichkeiten reichen von registrierten bis hin zu nicht registrierten Mediatoren oder von zertifizierten bis hin zu nicht zertifizierten Mediatoren. Die Auswertung der Experteninterviews ergab, dass viele Mediatoren selbst mit den unterschiedlichen Standards der Mediationstrainings nicht zufrieden waren. Daher sollte es auf europäischer Ebene Verbesserungen hinsichtlich der Ausbildungsstandards für Mediatoren geben.

➤ **Verbesserung des Inhalts und der Gültigkeitsdauer des Europäischen Nachlasszeugnis**

Die Idee einer Urkunde, die den Status der Erben nachweist und in jedem europäischen Land (wiederum außer Großbritannien, Irland und Dänemark) gültig ist, wurde von den befragten Erbrechtsexperten gelobt. Jedoch verfügten die meisten der Befragten noch nicht über eigene praktische Erfahrungen mit dem Europäischen Nachlasszeugnis. Dennoch wiesen sie auf mehrere praktischen Hindernisse hin, die die Wirksamkeit der Europäischen Nachlasszeugnisses beeinträchtigen. Zum einen war die kurze Gültigkeitsdauer von sechs Monaten von den Experten kritisiert worden. Ein weiterer Kritikpunkt war der lange und komplexe Index des Dokuments. Außerdem gibt es keine Möglichkeit, den ehelichen Güterstand im ENZ mit aufzunehmen.

In der Folge zu der vorliegenden Untersuchung könnten weitere Studien folgen, um die Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung weiter zu verfolgen, nachdem es mehr praktische Fälle im Anwendungsbereich der Verordnung gegeben hat. Auch die Entwicklung der Mediation auf europäischer Ebene, insbesondere hinsichtlich der Nutzungshäufigkeit von Mediation und auch bezogen auf die Qualitätsstandards der Mediationsausbildung, sollten weiter untersucht werden.